

Curriculum für das Bachelor- und Masterstudium „ Computermusik“

an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

Studienkennzahl Bachelorstudium: V 033 104

Studienkennzahl Masterstudium: V 066 705

Die Rechtsgrundlage des Bachelor- und Masterstudiums bilden das Universitätsgesetz (UG 2002) und die Satzung der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.

Das von der Curriculakommission am 14. Mai 2014 beschlossene und vom Senat am 17. Juni 2014 erlassene Curriculum tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

1. Teil - Qualifikationsprofil
2. Teil - Allgemeine Bestimmungen
3. Teil - Bachelorstudium
4. Teil - Masterstudium
5. Teil - Prüfungsordnung
6. Teil - Stundentafeln/ECTS-Credits
7. Teil - Äquivalenzliste

1. Teil Qualifikationsprofil

Grundsätze und Ziele

Das Studium der Studienrichtung „Computermusik“ an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz ist in Form eines Bachelor- und Masterstudiums aufgebaut. Das Studium soll die Absolventinnen/Absolventen befähigen, selbstständig, innovativ und kreativ auf ihrem Gebiet tätig zu sein. Auf Grund der Vielschichtigkeit dieser primär künstlerischen Arbeit steht daher der gesamtheitliche Ansatz im Vordergrund. Die fächerübergreifende, ganzheitliche Sichtweise hat zur Folge, dass im Lauf des Studiums besonderer Wert auf die Einpassung von Kenntnissen und Fertigkeiten in die junge Persönlichkeit der Künstlerin/des Künstlers gelegt wird.

Tätigkeitsfeld und Qualifikationen

Im Hinblick auf relevante Tätigkeitsfelder (Komposition, Aufführung, Interpretation, Instrumentenentwicklung und Musikinformatik im Bereich der Computermusik) sollen musikalische, wissenschaftliche, technische und künstlerisch-praktische Grundlagen und Methoden wie auch die weit gefächerten interdisziplinären Aspekte der oben genannten Bereiche vermittelt werden. Das Studium „Computermusik“ berücksichtigt dabei besonders die Verbindung von Forschung und Lehre. Gleichzeitig soll sich die Ausbildung im zentralen künstlerischen Fach „Elektroakustische Komposition“ an den individuellen Prädispositionen und Interessen der Studierenden orientieren.

Bachelorstudium Computermusik:

Die Absolventinnen/Absolventen verfügen über grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen im Feld der Computermusik in den Bereichen Komposition, Aufführung, Interpretation, Instrumentenentwicklung und Musikinformatik professionell tätig zu sein. Die künstlerische Praxis der Computermusik zeichnet sich durch eine starke Durchmischung der fünf genannten Bereiche aus. Besonders das Komponieren von Computermusik erfordert Kompetenz in allen genannten Bereichen. Das Studium versetzt die Absolventinnen/Absolventen sowohl in die Lage, eigene Werke zu komponieren als auch eigene und fremde Werke professionell aufzuführen und zu interpretieren. Sie verfügen zudem über die Fähigkeiten, die dafür notwendigen Instrumente und Werkzeuge mit den Techniken der Musikinformatik zu

entwickeln. Darüber hinaus befähigt ein umfassendes Verständnis der Geschichte, Theorie und Ästhetik der Computermusik die Absolventinnen/Absolventen, ihre künstlerische Praxis kritisch zu reflektieren. Der Bachelor-Abschluss „Computermusik“ repräsentiert eine Ausbildung, die sowohl den Weg zu Masterstudien öffnet, als auch die Absolventinnen/Absolventen auf das Berufsleben im Feld der Musik, Kunst, Medien und Kreativwirtschaft vorbereitet.

Masterstudium Computermusik:

Die Absolventinnen/Absolventen verfügen über umfassende kompositorische Kompetenzen in allen Bereichen der Computermusik sowie in Hinblick auf deren stilistische und ästhetische Vielfalt. Weiters verfügen sie über Erfahrungen in den vielfältigsten Einsatzmöglichkeiten des Computers für das zeitgenössische Musikschaffen sowie den hierfür notwendigen technischen, ästhetischen und künstlerischen Voraussetzungen.

2. Teil **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Bildungsprinzipien

- (1) Inhalt des Studiums „Computermusik“ an der Universität für Musik und darstellende Kunst in Graz ist die Vermittlung musikalischer, wissenschaftlicher, technischer und künstlerisch-praktischer Grundlagen und Methoden, welche die Absolventinnen/Absolventen zur selbständigen, innovativen Arbeit im Fach Computermusik befähigen.
- (2) Ziel des Studiums ist die künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung zur Musikerin/zum Musiker im Bereich der Computermusik.
- (3) Grundsätzliche Positionen zu Studiengliederung und -inhalt sind im Qualifikationsprofil dargestellt (siehe 1. Teil).

§ 2 Gliederung des Studiums

Das Studium „Computermusik“ ist in ein Bachelor- und in ein Masterstudium gegliedert.

§ 3 Dauer des Studiums

Das Bachelorstudium dauert sechs Semester. Für das Bachelorstudium sind 180 ECTS-Credits vorgesehen.

Das Masterstudium dauert vier Semester. Für das Masterstudium sind 120 ECTS-Credits vorgesehen.

§ 4 Lehrveranstaltungen

§ 4a Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind:

- (1) Vorlesung (VO): Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von künstlerisch-wissenschaftlichem und wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen dient und in Form eines Vortrages durch die Lehrende/den Lehrenden abgehalten wird. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich durchgeführt werden kann.
- (2) Seminar (SE): Lehrveranstaltung, in der in theoretischer und/oder wissenschaftlich-praktischer Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung unter aktiver Einbeziehung der Studierenden (Teilnahme an der kritischen Diskussion und/oder schriftliche Arbeiten und/oder eine mündliche Präsentation) vermittelt werden und die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführt. Die maximale Gruppengröße ist 10.

- (3) Praktikum (PR): Lehrveranstaltung mit praktischem Lehrinhalt, in der kleinere angewandte künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Arbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt werden. Ein Praktikum kann auch außerhalb der Universität und des Studienstandorts stattfinden. Die maximale Gruppengröße ist 6.
- (4) Übung (UE): Lehrveranstaltung, in der praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt bzw. ausgebildet werden. Die maximale Gruppengröße ist 10.
- (5) Projekt (PJ): Lehrveranstaltung mit praktischem Inhalt, in der eine oder mehrere große künstlerische, wissenschaftliche, experimentelle, theoretische und/oder konstruktive Arbeit(en) („Projekt(e)“) unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt werden. Ein Projekt kann als Team- oder Einzelarbeit durchgeführt werden, bei Teamarbeit muss die individuelle Leistung beurteilt werden können. Die maximale Gruppengröße ist 6.
- (6) Vorlesung mit Übung (VU): Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von künstlerisch-wissenschaftlichem und wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen dient, in der gleichzeitig auch Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt bzw. ausgebildet wird. Die maximale Gruppengröße ist 8.
- (7) Künstlerischer Einzelunterricht (KE): Lehrveranstaltung, die der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten dient. Der Leiterin/Dem Leiter der Lehrveranstaltung steht es frei, diese zum geringen Teil als Gruppenunterricht durchzuführen, wenn der Lehrinhalt und/oder die angewandte Methodik dies erfordern.
- (8) Künstlerischer Gruppenunterricht (KG): Lehrveranstaltung in Form von Gruppenunterricht, die der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten dient.
- (9) Laborübung (LU): Lehrveranstaltung, in der zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen gebrachten Stoffs in praktischer, experimenteller und/oder konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Berufsbildung vermittelt werden. Die maximale Gruppengröße ist 6.
- (10) Exkursion (EX): Lehrveranstaltung außerhalb des Studienortes, die künstlerische und/oder künstlerisch-wissenschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt.
- (11) In Lehrveranstaltungen mit maximaler Gruppengröße werden bevorzugt jene Studierenden aufgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtlehrveranstaltung zu absolvieren haben. Dabei ist zu beachten, dass es für die Studierenden zu keiner Studienverzögerung kommt. Näheres legt die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre auf Vorschlag der/des Curricula-kommissionsvorsitzenden fest.

§ 4b Prüfungscharakter

Bis auf Vorlesungen haben alle Lehrveranstaltungsarten immanenten Prüfungscharakter. Die Prüfungsmethode und die Beurteilungskriterien werden von der Leiterin/vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn jedes Semesters festgelegt.

Voraussetzung für das positive Absolvieren einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist eine Anwesenheit von mindestens 80%. Im Fall der Mischform VU ist die Absolvierung des Übungsblocks Voraussetzung, um die Prüfung über den Vorlesungsteil ablegen zu können.

§ 4c Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

- (1) Gleichlautende Lehrveranstaltungen, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, verstehen sich generell als aufbauend.
- (2) Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung in einem höheren Semester ist daher nur möglich, wenn die davor liegenden Lehrveranstaltungen gleichen Namens vollständig absolviert wurden.

§ 5 ECTS–Credits der Lehrveranstaltungen

Die den einzelnen Lehrveranstaltungen im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen zugeteilten ECTS-Credits sind der Studentafel (6. Teil) zu entnehmen.

Sofern die Partnerinstitution ECTS voll anwendet, erfolgt die Anerkennung von Lehrveranstaltungen im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS) in ECTS-Credits. Ist das nicht der Fall, wird in Semesterstunden anerkannt. Der Antrag auf Anerkennung absolvierter Lehrveranstaltungen der/des Studierenden ist an die Studiendekanin/den Studiendekan zu richten.

§ 6 Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache

- (1) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben im Bachelorstudium den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester auf dem Level B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu erbringen.
- (2) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die das vorhergehende Bachelorstudium nicht an der KUG absolviert haben, haben im Masterstudium den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester auf dem Level B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu erbringen.

§ 7 Freie Wahlfächer

- (1) Im Masterstudium „Computermusik“ sind freie Wahlfächer im Ausmaß von 5 Semesterstunden bzw. 5 ECTS-Credits zu belegen.
- (2) Empfohlen werden Lehrveranstaltungen, die der wissenschaftlich-künstlerischen Vertiefung dienen, weiters Praktika und Übungen sowie Lehrveranstaltungen aus geistes- und kulturwissenschaftlichen bzw. technischen Studienrichtungen.

§ 8 Kommissionelle Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudium und im Masterstudium werden die abschließenden Teilprüfungen der Bachelorprüfung und der Masterprüfung als kommissionelle Prüfungen für die zentralen künstlerischen Fächern aus „Computermusik“ abgehalten.
- (2) Der Antritt zu den kommissionellen Prüfungen ist erst möglich, wenn sämtliche Lehrveranstaltungen und die Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit 10 Tage vor deren Stattfinden positiv bewertet wurden.
- (3) Bei negativer Beurteilung einer kommissionellen Abschlussprüfung auf Grund von Interpretations- bzw. Präsentationsmängeln (nicht jedoch bei inhaltlichen Mängeln), kann in Absprache mit der Prüfungskommission auf eine Programmänderung bei der Wiedereinreichung des Prüfungsprogramms verzichtet werden.

3. Teil Bachelorstudium

§ 9 Zulassungsprüfung

- (1) Die Zulassungsprüfung besteht aus zwei Teilen, von denen der erste Teil schriftlich, der zweite Teil mündlich abzulegen ist.
- (2) Die positive Beurteilung des ersten Teiles ist Voraussetzung zur Absolvierung des zweiten Teiles.
- (3) Die Prüfungsinhalte sind im 5. Teil – Prüfungsordnung festgelegt.

§ 10 Studienbeginn

Einführende bzw. das Studium besonders kennzeichnende Lehrveranstaltungen sind die zentralen künstlerischen Fächer sowie sämtliche Lehrveranstaltungen aus den Bereichen „Musikalische Grundlagen“ und „Wissenschaftliche und Technische Grundlagen“.

§ 11 Bachelorarbeit

Eine eigenständige schriftliche Arbeit im Ausmaß von 10 ECTS-Credits ist im Rahmen der Lehrveranstaltung „Kolloquium Elektroakustische Komposition“ anzufertigen.

Bachelorstudium „Computermusik“

§ 12 Stundenanzahl der Lehrveranstaltungen und ECTS-Credits

Fächerkatalog	Stundenanzahl	ECTS-Credits
Zentrale künstlerische Fächer	12	60
Musikalische Grundlagen	28	37
Musikgeschichte und Analyse	28	23
Wissenschaftliche und technische Grundlagen	34	48
Ergänzungsfächer	1,5	2
Bachelorarbeit		10
SUMME:	103,5	180

§ 13 Stundentafel

Die genaue Zuteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen auf die einzelnen Semester ist der Stundentafel (6. Teil) zu entnehmen.

§ 14 Prüfungsordnung

Die Prüfungsinhalte sind im 5. Teil – Prüfungsordnung festgelegt.

4. Teil Masterstudium

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium sind im 5. Teil – Prüfungsordnung festgelegt.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die genauen Bestimmungen dazu sind im 5. Teil – Prüfungsordnung festgelegt.

Masterstudium „Computermusik“

§ 17 Stundenanzahl der Lehrveranstaltungen und ECTS-Credits

Fächerkatalog	Stundenanzahl	ECTS-Credits
Zentrale künstlerische Fächer	8	36
Pflichtfächer	22	38
Projekt	1	5
Ergänzungsfächer	1	1
Wahlfächer	12	20
Freie Wahlfächer	5	5
Masterarbeit		15
SUMME:	49	120

§ 18 Stundentafel

Die genaue Zuteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen auf die einzelnen Semester ist der Stundentafel (6. Teil) zu entnehmen.

§ 19 Prüfungsordnung

Die Prüfungsinhalte sind im 5. Teil – Prüfungsordnung festgelegt.

5. Teil Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung umfasst folgende Teile:

- I. Zulassungsprüfung zum Bachelorstudium
- II. Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium
- III. Kommissionelle Abschlussprüfungen im zentralen künstlerischen Fach (Bachelorstudium)
- IV. Masterarbeit
- V. Kommissionelle Abschlussprüfungen im zentralen künstlerischen Fach (Masterstudium)

I. Zulassungsprüfung zum Bachelorstudium

Die Zulassungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Teil - schriftliche Prüfung:

- a) *Gehörtest 1*: Dieser testet mittels Paarvergleich die Unterschiedsschwellen für Frequenz, Intensität und Tonlänge, das Unterscheidungsvermögen bei Klangfarben sowie das Ton- und Rhythmusgedächtnis.
- b) *Gehörtest 2*: Dieser beinhaltet ein Melodie- und ein Rhythmusdiktat sowie die Erkennung von Tongeschlechtern, Taktarten, Dreiklängen und Instrumenten. Darüber hinaus sollen Fehler im abgedruckten Notentext eines Musikbeispiels gefunden werden. Alle Beispiele werden mehrmals präsentiert.
- c) *Musiktheorie-Test*: Dieser überprüft die musiktheoretischen Vorkenntnisse wie Intervallbildung, Tonleiterbildung samt leitereigenen Dreiklängen, Skalenanalyse, Dreiklangsumkehrungen und Rhythmusnotation.

2. Teil - mündliche Prüfung:

Vorlage eigener Kompositionen oder anderer Arbeiten im Feld der Computermusik (z. B. Klanginstallationen, Dokumentation der Aufführung oder Interpretation von Computermusikwerken, Entwicklung von Instrumenten der Computermusik oder von Anwendungen im Bereich Musikinformatik)

Den Mitgliedern des Prüfungssenates steht es frei, der Antragstellerin/dem Antragsteller weiterführende Fragen und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Prüfungsprogramm zu stellen.

II. Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

A. Absolventinnen/Absolventen des Bachelorstudiums „Computermusik“ an der KUG

Studierende, die an der KUG das Bachelorstudium „Computermusik“ abgeschlossen haben, sind für das Masterstudium „Computermusik“ ohne weitere Bedingungen zuzulassen.

B. Absolventinnen/Absolventen anderer Studien

Für Zulassungswerber/-innen, die kein Bachelorstudium der Studienrichtung „Computermusik“ an der KUG abgeschlossen haben, gilt: Die Zulassung zum Masterstudium setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums für „Computermusik“, „Komposition und Musiktheorie“ oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist die positive Überprüfung der Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen (§ 64 Abs. 5 UG /siehe Punkt D.).

C. Überprüfung der Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen (§ 64 Abs. 5 UG)

Die Überprüfung der Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen erfolgt im Rahmen eines Zulassungskolloquiums vor einem Prüfungssenat. Beim Zulassungskolloquium sind von den Zulassungswerberinnen/Zulassungswerber eigenständige Kompositionen mit elektroakustischen Mitteln und/oder Arbeiten Klang- oder Installationskunst vorzulegen. Im Rahmen des Zulassungskolloquiums wird verlangt: Die Vorlage und Präsentation von künstlerischen Arbeiten und ein darauf basierendes Prüfungsgespräch. Die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen orientiert sich inhaltlich an der Bachelorprüfung und stellt eine Überprüfung der Anforderungen derselben dar. Die externen Bewerberinnen/Bewerber haben im Rahmen dieser Überprüfung das künstlerische Potenzial zur Bewältigung des angestrebten Masterstudiums nachzuweisen. Im Rahmen des Zulassungskolloquiums wird gegebenenfalls festgelegt, in welchem Umfang die Studienbewerberin/der Studienbewerber Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium „Computermusik“ als Wahlfächer im Umfang bis zu 20 ECTS-Credits zu absolvieren hat um fehlende oder unzureichende Fähigkeiten gezielt auszugleichen.

III. Bachelorprüfung „Computermusik“

Die Bachelorprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie besteht aus:

1. der Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, welche die gemäß der Studentafel (siehe 6. Teil) vorgeschriebenen Prüfungsfächer bilden,
2. der positiven Beurteilung der Bachelorarbeit (§ 11),
3. der kommissionellen Abschlussprüfung in den zentralen künstlerischen Fächern.

ad 3) Die kommissionelle Abschlussprüfung in den zentralen künstlerischen Fächern findet vor einem Prüfungssenat statt. Den Mitgliedern des Prüfungssenats steht es frei, der Kandidatin/dem Kandidaten weiterführende Fragen im Zusammenhang mit dem Prüfungsprogramm zu stellen.

Im Rahmen der Prüfung sind die Bachelorarbeit sowie diverse im Studium entstandene künstlerische Arbeiten zu präsentieren. Dazu können zählen: elektroakustische Kompositionen, Klanginstallationen, Dokumentation von Aufführungen und Interpretationen von Werken der Live-Elektronik und Computermusik, Entwicklungen von Computermusikinstrumenten oder Musikinformatikanwendungen.

IV. Masterarbeit

- (1) Es wird vorgeschlagen eine künstlerische Masterarbeit zu schaffen. Die Studierenden sind berechtigt, anstelle der künstlerischen Masterarbeit eine Masterarbeit aus einem der im Curriculum festgelegten wissenschaftlichen Fächer zu verfassen (siehe Absatz 2).

Im Rahmen der Masterarbeit muss eine künstlerische Aufgabe zusätzlich zur kommissionellen Abschlussprüfung im ZKF gelöst werden. Die Aufgabe besteht aus einer repräsentativen künstlerischen Arbeit im Bereich Computermusik, die nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten eine öffentliche Aufführung erfahren soll. Die künstlerische Masterarbeit wird gesondert von der kommissionellen Abschlussprüfung im ZKF beurteilt und hat keinen Einfluss auf deren Gesamtnote. Gemäß § 73 der Satzung der KUG werden eine künstlerische Betreuerin/ein künstlerischer Betreuer und eine wissenschaftliche Betreuerin/ein wissenschaftlicher Betreuer bestellt. Mit der wissenschaftlichen Betreuerin/dem wissenschaftlichen Betreuer muss ein Text im Umfang von mindestens 20 Seiten (ohne Abbildungen) erarbeitet werden. Dieser Text besteht aus einer Darlegung der für die im künstlerischen Teil eingereichten Arbeit relevanten ästhetischen, kompositionstechnischen, analytischen und stilistischen Aspekte. Insbesondere sollte die Relation zu anderen oder ähnlichen Entwicklungen in der Computermusik dargestellt werden.

Die wissenschaftliche Betreuerin/Der wissenschaftliche Betreuer entscheidet, ob die Kandidatin/der Kandidat zur Präsentation zugelassen wird. Die Präsentation findet vor dem künstlerischen Prüfungssenat und der betreuenden Wissenschaftlerin/dem betreuenden Wissenschaftler statt und wird nach den Regeln kommissioneller Prüfungen bewertet. Sollte die künstlerische Betreuerin/der

künstlerische Betreuer nicht dem Prüfungssenat angehören, wird auch sie/er in den Prüfungssenat aufgenommen. Nach der Präsentation steht die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat für eine Befragung zur Verfügung.

- (2) Für eine Masterarbeit aus einem wissenschaftlichen Prüfungsfach wählt die/der Studierende eine Betreuerin/einen Betreuer mit einschlägiger Lehrbefugnis, um mit ihr/ihm einen Themenvorschlag zu erarbeiten. Die Vizerektorin/Der Vizerektor für Lehre nimmt dann nach Prüfung der formalen Betrauungskriterien die Betrauung mit der Betreuung der Masterarbeit vor. Die Beurteilung der wissenschaftlichen Masterarbeit erfolgt durch die wissenschaftliche Betreuerin/den wissenschaftlichen Betreuer.

V. Kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach (Masterstudium)

Die kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach findet vor einem Prüfungssenat statt. Den Mitgliedern des Prüfungssenats steht es frei, der Kandidatin/dem Kandidaten weiterführende Fragen im Zusammenhang mit dem Prüfungsprogramm zu stellen. Die positive Beurteilung der Masterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach. Die Masterprüfung gilt als abgeschlossen, wenn die kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach positiv absolviert ist.

Die kommissionelle Prüfung besteht aus der Präsentation und Erläuterung von zwei im Rahmen des Masterstudiums entstandenen künstlerischen Arbeiten sowie der Vorstellung der Projektarbeit aus der Lehrveranstaltung „Projekt“ und wird mit einer Gesamtnote beurteilt.

6. Teil Studentafeln/ECTS-Credits

a) Bachelorstudium „Computermusik“

Die folgende Tabelle ist als Empfehlung für das Studium zu verstehen.

SSt.-Tafel Bachelorstudium „Computermusik“			SSt.					
Fächer/Lehrveranstaltungen	LV-Typ	SSt.	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
ZENTRALE KÜNSTLERISCHE FÄCHER								
Elektroakustische Komposition 1-6	KE	6	1	1	1	1	1	1
Kolloquium Elektroakustische Komposition 1-6	KG	6	1	1	1	1	1	1
PFLICHTFÄCHER								
Musikalische Grundlagen:								
28								
Grundlagen der Musiktheorie 1-2	VU	4	2	2				
Integrale Gehörschulung für Computermusik 1-6	UE	12	2	2	2	2	2	2
Algorithmische Komposition und Generative Musik 1-2	VU	4			2	2		
Live-Elektronik 1-2	VU	4					2	2
Klangkunst 1-2	VU	4					2	2
Musikgeschichte und Analyse:								
28								
Geschichte der Elektroakustischen Musik und Medienkunst 1-2	VO	4	2	2				
Musik nach 1900	VO	2			2			
Musik nach 1945	VO	2				2		
Repertoire des 20./21. Jahrhunderts 1-4	VU	4			1	1	1	1
Ästhetik der Elektronischen Musik 1	VO	2					2	
Repertoire der Computermusik 1-6	PR	6	1	1	1	1	1	1
Werkanalyse von Computermusik 1-4	VU	8			2	2	2	2
Wissenschaftliche und technische Grundlagen:								
34								
Digitale Verfahren und Klanganalyse	PS	2	2					
Digitale Verfahren und Klanganalyse	VU	2		2				
Musikalische Akustik 1-2	VO	4	2	2				
Grundlagen der Elektroakustik und Studiotechnik 1-2	VU	4	2	2				
Einführung in die Signalverarbeitung 1-2	VU	4			2	2		
Klangsynthese, -transformation und -projektion 1-4	VU	8	2	2	2	2		
Werkzeuge der Computermusik 1-4	VU	8	2	2	2	2		
Psychoakustik 1	VO	2					2	
Ergänzungsfächer:								
1,5								
Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik	VU	1					1	
Exkursion	EX	0,5						0,5
BACHELORARBEIT								
Gesamtsumme:								
103,5								

Die folgende Tabelle ist als Empfehlung für das Studium zu verstehen.
The following table is a recommendation for the study program.

ECTS-Credits Bachelorstudium „Computermusik“ ECTS-Credits bachelor's study program „computer music“			ECTS-CREDITS					
Fächer/Lehrveranstaltungen	LV-Typ	ECTS-Credits	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
ZENTRALE KÜNSTLERISCHE FÄCHER MAJOR ARTISTIC SUBJECTS		60						
Elektroakustische Komposition 1-6 Electro-acoustic composition 1-6	KE	36	6	6	6	6	6	6
Kolloquium Elektroakustische Komposition 1-6 Colloquium electro-acoustic composition 1-6	KG	24	4	4	4	4	4	4
PFLICHTFÄCHER REQUIRED SUBJECTS								
Musikalische Grundlagen: Music basics:		37						
Grundlagen der Musiktheorie 1-2 Fundamentals in music theory 1-2	VU	4	2	2				
Integrale Gehörschulung für Computermusik 1-6 Ear training for computer music	UE	15	2	2	2	3	3	3
Algorithmische Komposition und Generative Musik 1-2 Algorithmic composition and generative music 1-2	VU	6			3	3		
Live-Elektronik 1-2 Live-Electronic 1-2	VU	6					3	3
Klangkunst 1-2 Sound art 1-2	VU	6					3	3
Musikgeschichte und Analyse: Music history and analysis:		23						
Geschichte der Elektroakustischen Musik und Medienkunst 1-2 History of electro-acoustic music and media art 1-2	VO	4	2	2				
Musik nach 1900 Music after 1900	VO	2			2			
Musik nach 1945 Music after 1945	VO	2				2		
Repertoire des 20./21. Jahrhunderts 1-4 Repertory of the 20 th /21 st century 1-4	PR	2			0,5	0,5	0,5	0,5
Ästhetik der Elektronischen Musik 1 Aesthetics of electronic music	VO	2					2	
Repertoire der Computermusik 1-6 Repertory of computer music 1-6	VU	3	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Werkanalyse von Computermusik 1-4 Analysis of works for computer music 1-4	VU	8			2	2	2	2
Wissenschaftliche und technische Grundlagen: Scientific and technological basics:		48						
Digitale Verfahren und Klanganalyse Digital Processing and Sound Analysis	PS	3	3					
Digitale Verfahren und Klanganalyse Digital Processing and Sound Analysis	VU	3		3				
Musikalische Akustik 1-2 Musical acoustics 1-2	VO	4	2	2				
Grundlagen der Elektroakustik und Studiotechnik 1-2 Basic principles of electroacoustics and studio technology 1-2	VU	6	3	3				
Einführung in die Signalverarbeitung 1-2 Introduction to signal processing computer music 1-2	VU	6			3	3		
Klangsynthese, -transformation und -projektion 1-4 Synthesis, transformation, and projection of sound 1-4	VU	12	3	3	3	3		
Werkzeuge der Computermusik 1-4 Computer music tools 1-4	VU	12	3	3	3	3		
Psychoakustik 1 Psychoacoustics 1	VO	2					2	
Ergänzungsfächer: Additional subjects:		2						
Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik Basics of scientific research	VU	1						1
Exkursion Excursion	EX	1						1
BACHELORARBEIT BACHELOR'S THESIS		10					5	5
Gesamtsumme: Total:		180	30,5	30,5	29	30	31	29

* Im Sinne einer realistischen Darstellung des Workloads werden die dafür vorgesehenen ECTS-Credits auf 2 Semester aufgeteilt, die Vergabe der Gesamtpunktzahl erfolgt erst nach positiver Beurteilung. / For a realistic handling of the Workload, the ECTS Credits for the course work will be divided into 2 semesters. The total number of credit points will be assigned only after the course work has been evaluated positively.

b) Masterstudium „Computermusik“

Die folgende Tabelle ist als Empfehlung für das Studium zu verstehen.

SSt.-Tafel Masterstudium „Computermusik“			SSt.			
Fächer/Lehrveranstaltungen	LV-Typ	SSt.	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
ZENTRALE KÜNSTLERISCHE FÄCHER		8				
Elektroakustische Komposition 7-10	KE	4	1	1	1	1
Kolloquium Elektroakustische Komposition 7-10	KG	4	1	1	1	1
PFLICHTFÄCHER		22				
Computermusik 1-4	SE	8	2	2	2	2
Algorithmische Komposition	VU	2	2			
Algorithmische Komposition	SE	2		2		
Ästhetik der Elektronischen Musik 2	VO	2		2		
Aufführungspraxis und Klangregie	UE	2			2	
Instrumentalmusik und Live-Elektronik	LU	2		2		
Installationskunst	SE	2			2	
Installationskunst	LU	2				2
Projekt:		1				
Projekt	PJ	1			1	
Ergänzungsfächer:		1				
Exkursion 1-2	EX	1		0,5	0,5	
WAHLFÄCHER		12				
Studiogerätekunde (TU Graz)*	VU	2				
Studiogerätekunde (TU Graz)*	LU	1				
Algorithmen in Akustik und Computermusik 1	VO	2				
Algorithmen in Akustik und Computermusik 1	UE	1				
Aufnahmetechnik 1	SE	3				
Aufnahmetechnik 1	LU	2				
Musikalische Akustik	SE	2				
Beschallungstechnik	VU	1				
Beschallungstechnik	LU	1				
Raumakustik (TU Graz)*	VO	2				
Sound Design 1-2	UE	2+2				
Künstlerisches Gestalten mit Klang 1-2	UE	1+1				
Kunst und Neue Medien	VU	1				
Kunst und Neue Medien	LU	1				
Computermusiksysteme	LU	2				
Klangsynthese in Echtzeit	VU	2				
Intermediales Projekt **	VU/PJ	1+1+1+1				
Urheber- und Verlagsrecht	VO	1				
Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Masterstudien „Komposition“, „Musiktheorie“, „Komposition-Musiktheater“ bzw. „Musikologie“						
FREIE WAHLFÄCHER		5				
MASTERARBEIT						
Gesamtsumme		49				

* teilweise Mitbelegung an Technischer Universität Graz nötig

** Zulassung nach Kolloquium (max. 4 Studierende)

Die folgende Tabelle ist als Empfehlung für das Studium zu verstehen.
The following table is a recommendation for the study program.

ECTS-Credits Masterstudium „Computermusik“
ECTS-Credits master's study program „computer music“

Fächer/Lehrveranstaltungen	ECTS-Credits	SSSt.	ECTS-CREDITS			
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
ZENTRALE KÜNSTLERISCHE FÄCHER MAJOR ARTISTIC SUBJECTS		36				
Elektroakustische Komposition 7-10 Electro-acoustic composition 7-10	KE	24	6	6	6	6
Kolloquium Elektroakustische Komposition 7-10 Colloquium electro-acoustic composition 7-10	KG	12	3	3	3	3
PFLICHTFÄCHER		38				
Computermusik 1-4 Computermusic 1-4	SE	16	4	4	4	4
Algorithmische Komposition Algorithmic composition	VU	3	3			
Algorithmische Komposition Algorithmic composition	SE	4		4		
Ästhetik der Elektronischen Musik 2 Aesthetic of electronic music 2	VO	2		2		
Aufführungspraxis und Klangregie Performance practice and sound supervision	UE	3			3	
Instrumentalmusik und Live-Elektronik Instrumental music and live-electronics	LU	3		3		
Installationskunst Installation art	SE	4			4	
Installationskunst Installation art	LU	3				3
Projekt:		5				
Projekt Project	PJ	5			5	
Ergänzungsfächer:		1				
Exkursion 1-2 Excursion 1-2	EX	1		0,5	0,5	
WAHLFÄCHER		20	12	8		
Studiogerätekunde (TU Graz)* Studio equipment	VU	3				
Studiogerätekunde (TU Graz)* Studio equipment	LU	1				
Algorithmen in Akustik und Computermusik 1 Algorithms in acoustics and computermusic 1	VO	2				
Algorithmen in Akustik und Computermusik 1 Algorithms in acoustics and computermusic 1	UE	2				
Aufnahmetechnik 1 Recording and post production 1	SE	4,5				
Aufnahmetechnik 1 Recording and post production 1	LU	2,5				
Musikalische Akustik Musical acoustics	SE	4				
Beschallungstechnik Sound reinforcement	VU	1,5				
Beschallungstechnik Sound reinforcement	LU	1				
Raumakustik (TU Graz)* Room acoustics	VO	2				
Sound Design 1-2 Sound Design 1-2	UE	3+3				
Künstlerisches Gestalten mit Klang 1-2 Artistic design with sound 1-2	UE	2+2				
Kunst und Neue Medien The arts and new media	VU	1,5				
Kunst und Neue Medien The arts and new media	LU	1,5				
Computermusiksysteme Systems of computermusic	LU	1,5				
Klangsynthese in Echtzeit Sound synthesis in real time	VU	3				
Intermediales Projekt** Intermedia Project	VU/PJ	2+2+2+2				
Urheber- und Verlagsrecht Copyright and publishing law	VO	1				
Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Masterstudien „Komposition“, „Musiktheorie“, „Komposition-Musiktheater“ bzw. „Musikologie“ Courses from the master's study programs „composition“, „music theory“, „composition-musical theatre“ and „musicology“						
FREIE WAHLFÄCHER FREE ELECTIVES		5	2			3
MASTERARBEIT*** MASTER'S THESIS		15			5	10
Gesamtsumme / Total		120	30	30,5	30,5	29

* teilweise Mitbelegung an Technischer Universität Graz nötig / partially concurrent enrollment at Graz University of Technology required

** Zulassung nach Kolloquium (max. 4 Studierende) / admission after colloquium (max. 4 Studierende / students)

*** Im Sinne einer realistischen Darstellung des Workloads werden die dafür vorgesehenen ECTS-Credits auf 2 Semester aufgeteilt, die Vergabe der Gesamtpunktezahl erfolgt erst nach positiver Beurteilung. / For a realistic handling of the workload, the ECTS Credits for the course work will be divided into 2 semesters. The total number of credit points will be assigned only after the course work has been evaluated positively.

7. Teil Äquivalenzliste

§ 20 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Masterstudium „Komposition-Computermusik“ vor dem 1. Oktober 2014 begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2016 abzuschließen. Wird das Studium bis dahin nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung zu unterstellen.
- (2) Prüfungen, die im Masterstudium „Komposition-Computermusik“ (Version 2012) abgelegt wurden, sind für das Masterstudium „Computermusik“ (Version 2014) durch das zuständige Organ gemäß § 78 UG anzuerkennen, wenn sie entweder in Titel, Typ und Umfang unverändert sind oder wenn sie gemäß der untenstehenden Äquivalenzliste den in diesem Curriculum bisher vorgeschriebenen Leistungen als gleichwertig anzusehen sind.
- (3) Studierende nach dem Masterstudium „Komposition-Computermusik“ (Version 2012) sind während der Zulassungsfristen jederzeit berechtigt, sich diesem Curriculum zu unterstellen.

§ 21 Äquivalenzliste

Die nachfolgende Äquivalenzliste ist für den Übertritt vom Masterstudium „Komposition-Computermusik“ (Version 2012) in das Masterstudium „Computermusik“ (Version 2014) gültig.

<i>Masterstudium Komposition-Computermusik 2012</i>	<i>SSt.</i>	<i>ECTS- Credits</i>	<i>Masterstudium Computermusik 2014</i>	<i>SSt.</i>	<i>ECTS- Credits</i>
Zentrales künstlerisches Fach			Zentrale künstlerische Fächer		
Elektroakustische Komposition 1-4	8	36	Elektroakustische Komposition 7-10	4	24
			Kolloquium Elektroakustische Komposition 7-10	4	12
Musikalische Fertigkeiten und Anwendungen:			<i>aus WF-Bereich Masterstudium:</i>		
Algorithmen in Akustik und Computermusik 1 (VO)	1	2	Algorithmen in Akustik und Computermusik 1 (VO)	2	2
Wahlfächer:			Wahlfächer:		
Aufnahmetechnik 1 (LU)	3	2,5	Aufnahmetechnik 1 (LU)	2	2,5